

Verordnung betreffend Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungs-Einschränkungs-Verordnung)

Vom 13. August 2013 (Stand 18. August 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ¹⁾ sowie Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ²⁾ und Art. 3, 4, 5 und 6 der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL) vom 3. Juli 2013 ³⁾,

beschliesst:

§ 1 *Zuständigkeit*

¹ Zuständig für den Vollzug der Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist das Gesundheitsdepartement.

§ 2 *Grundsatz*

¹ Der Zulassungseinschränkung unterliegen, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, folgende Personen:

- a) Ärztinnen und Ärzte nach Art. 36 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, welche ihre Tätigkeit selbstständig oder unselbstständig ausüben und nicht mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben;
- b) Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit in Einrichtungen nach Art. 36a KVG ausüben und nicht mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben;
- c) Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich von Spitälern nach Art. 39 KVG ausüben und nicht mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

§ 3 *Ausnahmen in begründeten Fällen*

¹ Das Gesundheitsdepartement entscheidet in begründeten Einzelfällen über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Als begründeter Einzelfall gilt das Vorliegen eines ausgewiesenen Bedarfs gemäss den Beurteilungskriterien der bundesrätlichen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL) vom 3. Juli 2013 nach weiteren Ärztinnen und Ärzten der entsprechenden Fachrichtung.

§ 4 *Tätigkeit in einem anderen Kanton*

¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Einrichtungen nach Art. 36a KVG, die in einem anderen Kanton zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, unterstehen der Zulassungseinschränkung ebenfalls, wenn sie ihre Praxistätigkeit in den Kanton Basel-Stadt verlegen.

¹⁾ SG [300.100](#).

²⁾ SR [832.10](#).

³⁾ SR [832.103](#).

§ 5 *Verfahren*

¹ Das Gesundheitsdepartement ist ermächtigt, bei der Medizinischen Gesellschaft Basel, bei den einzelnen organisierten Fachgruppen dieser Gesellschaft, bei Berufsorganisationen sowie bei Santésuisse Basel als Vertreterin der Krankenversicherer im Kanton Basel-Stadt eine nicht bindende Stellungnahme zu Gesuchen einzuholen.

² Die rechtskräftige Verfügung des Gesundheitsdepartements wird der Medizinischen Gesellschaft Basel und Santésuisse zur Kenntnis gebracht.

§ 6 *Gesundheitspolizeiliche Bewilligungen*

¹ Eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung gemäss Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 vermittelt keinen Anspruch auf Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 7 *Meldepflichtige Änderungen*

¹ Das Gesundheitsdepartement kann Umfragen bei den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern betreffend Art und Status ihrer Praxistätigkeit durchführen.

² Einrichtungen nach Art. 36a KVG melden gestützt auf Art. 7 Abs. 2 VEZL dem Bereich Gesundheitsdienste ⁴⁾ innert Monatsfrist die Personalien der bei Ihnen tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie jede Änderung ihrer Zahl, der Anstellungsperiode und der Fachgebiete nach Anhang 1 der VEZL, in denen die Ärztinnen und Ärzte tätig sind.

³ Spitäler nach Art. 39 KVG melden gestützt auf Art. 7 Abs. 3 VEZL dem Gesundheitsdepartement innert Monatsfrist die Personalien der Ärztinnen und Ärzte, die in ihrem ambulanten Bereich gestützt auf Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2013 des KVG ihre Tätigkeit weiter ausüben, die Fachgebiete nach Anhang 1 der VEZL, in denen diese Ärztinnen und Ärzte tätig sind, sowie das Pensum, das sie für den ambulanten Bereich aufwenden.

⁴ Spitäler nach Art. 39 KVG melden gestützt auf Art. 7 Abs. 3 VEZL dem Gesundheitsdepartement innert Monatsfrist jede Änderung der Zahl der in ihrem ambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, der Anstellungsperiode, der Fachgebiete nach Anhang 1 der VEZL, in denen die Ärztinnen und Ärzte tätig sind, sowie des Pensums, das sie für den ambulanten Bereich aufwenden.

⁵ Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung, welche unselbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte beschäftigen, unterstehen ebenfalls der Meldepflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 VEZL.

⁶ Ausserdem sind von den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Praxistätigkeit oder der Betriebsführung dem Gesundheitsdepartement zu melden. Als wesentliche Änderungen in Ergänzung zu den Meldepflichten nach § 33 Abs. 3 GesG und § 20 Bewilligungsverordnung gelten insbesondere:

- a) Änderung des Namens der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;
- b) Zusammenschluss zu einer Gemeinschaftspraxis;
- c) neuer Weiterbildungstitel;
- d) Änderung des Arbeitspensums.

§ 8 *Verfall von Zulassungen*

¹ Die Frist betreffend Verfall einer ungenutzten Zulassung wird gemäss Art. 6 Abs. 1 VEZL auf sechs Monate festgesetzt.

§ 9 *Übergangsbestimmung*

¹ Kein Bedürfnisnachweis ist erforderlich für Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Änderung des KVG vom 21. Juni 2013 nach Art. 36 KVG zugelassen wurden und in einer eigenen Praxis zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig waren.

⁴⁾ § 7 Abs. 2: Umbenennung «Bereich Gesundheitsdienste» in «Medizinische Dienste» gemäss RRB vom 22. 12. 2015.

² Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Änderung des KVG vom 21. Juni 2013 ihre Tätigkeit in einer Einrichtung nach Art. 36a KVG oder im ambulanten Bereich eines Spitals nach Art. 39 KVG ausgeübt haben, müssen den Bedürfnisnachweis nicht erbringen, wenn sie ihre Tätigkeit in der gleichen Einrichtung oder im ambulanten Bereich des gleichen Spitals weiter ausüben.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam ⁵⁾ und gilt bis zum 30. Juni 2016

⁵⁾ Wirksam seit 18. 8. 2013.